

A: ALLGEMEINES
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sport-Club Wörthsee e.V." und hat seinen Sitz in 82237 Wörthsee.
- (2) Der Verein wurde am 01.05.1949 als „Sport-Club Steinebach“ gegründet und am 24.11.1971 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Starnberg (VR-Nr. 70343) als „Sport-Club Wörthsee“ eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (5) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e. V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (6) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung der Sportplätze und der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen

Veranstaltungen,

d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden. Dies beinhaltet auch die Ehrenamtszuschale nach §3 Nummer 26a EStG.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich oder mittels des Online-Formulars der Seite www.sc-woerthsee.de bei der Geschäftsstelle des SC Wörthsee einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der(s) gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss. Weder der Vorstand noch der Vereinsausschuss sind verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr fällig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen und in den Turnhallen. Die Platz-, Haus- und Spielordnungen sind einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 8).

§ 8 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr. Ebenso haben die Mitglieder bei Rücklastschriften die dem Verein in Rechnung gestellten Fremdgebühren sowie für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Vereines eine Bearbeitungsgebühr zu tragen. Diese Gebühren werden vom Vereinsausschuss durch Beschluss festgesetzt und müssen angemessen sein.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag quartalsmäßig berechnet.
- (5) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.
- (6) Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
- (7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (8) Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen 4 Wochen gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (3) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss vorläufig für sofort vollziehbar erklären.
- (4) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Zustellung gilt mit dem dritten Tag zur Aufgabe bei der Post als bewirkt.
- (5) Mit dem Ausschluss der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 11 Maßregelungen

- (1) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in § 10 Abs. 1 genannten Gründen vom Vereinsausschuss nach vorangegangener Anhörung mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld von maximal € 200,00
 - c) Ausschluss für längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 1 Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- (2) Gegen diese Maßregeln ist vereinsintern ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- (3) Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Zustellung gilt mit dem dritten Tag zur Aufgabe bei der Post als bewirkt.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite www.sc-woerthsee.de. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (5) Die Versammlung beschließt über die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vereinsausschusses, die Wahl der Kassenprüfer, über Satzungsänderungen, über Vereinsordnungen (soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht) sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (11) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (12) Leiter der Versammlungen ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen, insbesondere eine Finanz-, eine Ehrengerichts- und eine Jugendordnung und sonstige Vereinsordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, oder diese Kompetenz auf ein anderes Vereinsorgan übertragen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (15) Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Vereinsausschuss
 - d) von den Abteilungen
- (16) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- (17) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, nämlich
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder von zwei Mitgliedern des übrigen Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

- (3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob sämtliche Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Arbeitsbereich innerhalb des Vorstandes wird durch diese Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vereinsausschuss. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 7500.-- für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 7500.-- der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Sämtliche Grundstücksgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Um übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 15 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht mindestens aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den gewählten Abteilungsleitern, bei Verhinderung durch deren gewählten Stellvertreter

Übt ein Vorstandsmitglied zugleich das Amt eines Abteilungsleiters aus, so wird die betreffende Abteilung in den Sitzungen des Vereinsausschusses von seinem gewählten Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete auf die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes wählen.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der

Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand, er behandelt alle abteilungsübergreifenden Fragen der Planung, Organisation und Durchführung des sportlichen Betriebs. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 dieser Satzung zu.

- (4) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (7) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf von der Abteilungsleitung oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt einberufen, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Der Termin ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Wahltermin ist auf die übrigen Wahlen im Verein so abzustimmen, dass der Mitgliederversammlung die Wahlergebnisse vorliegen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Abteilungen, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Scheidet ein Abteilungsleiter innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist die Abteilung verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Der Vorstand kann Mitglieder der Abteilungsleitung suspendieren und/oder ihres Amtes entheben, wenn diese gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Satzung verstoßen.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist für den Rest der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer hinzu zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehene Höchstgrenze im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die

Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Wörthsee mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.06.2021 in Wörthsee beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.